

INFOBLATT

Werbeanlagen

Es gibt viele Arten von Werbung, mit denen Geschäftsinhaber oder Firmen auf Ihre Betriebe aufmerksam machen können. Zur erleichterten Antragstellung hier einige Hinweise, die Ihnen einen groben Überblick über das gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungsverfahren geben.

Definition:

Eine Werbeanlage ist eine, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar ist.

Genehmigungspflicht:

Grundsätzlich ist die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen genehmigungspflichtig, außer sie sind nach § 62 Abs. 1 Nr. 12 a)–e) BauO NRW genehmigungsfrei (siehe unten). Werbeanlagen im Bereich von Gestaltungssatzungen (z. B. Westenhellweg) sind immer baugenehmigungspflichtig.

Hinweise:

Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie nach Form, Größe, Material, Farbe und Anbringungsort nicht verunstaltend wirken. Festsetzungen von Gestaltungs-, Sanierungssatzungen und Bebauungsplänen sind zu beachten: (Bebauungsplanübersicht unter dortmund.de/geo)

Werbeanlagen auf/über öffentlicher Fläche:

Für auf öffentlicher Fläche (Straßen, Gehwege, Plätze) zu errichtende Werbeanlagen (Werbetafeln, Gerüstwerbung) ist ein Gestattungsvertrag mit dem Tiefbauamt abzuschließen.

Genehmigungsfrei nach § 62 Abs.1 Nr.12 a) – e) BauO NRW sind:

- Werbeanlagen bis zu einer Größe von 1 m²
- Vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasste Hinweisschilder

(Mehrere im Sichtfeld nebeneinander angeordnete Werbeanlagen mit einer Einzelfläche unter 1 m² werden zusammengerechnet).

- Werbeanlagen, die nach ihrem Zweck nur vorübergehend für höchstens 2 Monate angebracht werden (außer im Außenbereich), z. B. für Veranstaltungen und Schlussverkäufe (Plakate)
- Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung, mit einer Höhe von bis zu 10 m

Denkmäler:

Baugenehmigungsfreie und -pflichtige Werbeanlagen an Baudenkmalern oder in deren Nähe bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Diese ist bei der Denkmalbehörde im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt einzuholen.

Unzulässig sind:

- Werbungen im Außenbereich, außer z.B. an der Stätte der Leistung
- Fremdwerbung in Wohngebieten
- Anbringung mehrerer Werbeanlagen auf zu engem Raum („Störende Häufung“)
- Das Straßen-, Orts- u. Landschaftsbild verunstaltende Werbeanlagen
- Werbeanlagen, welche die Sicherheit oder die Leichtigkeit des Verkehrs gefährden, insbesondere bei Blink- und Wechsellichtwerbung und bei Signalfarben und stark reflektierenden Materialien
- Werbeanlagen, welche vor Grün errichtet werden sollen (Verdecken von Grün)
- Zu schädlichen Umwelteinwirkungen führender Betrieb von Werbeanlagen (z.B. LED-Werbung). Der „Lichterlass“ vom 11.12.2014 ist zu beachten (Blendung und Raumaufhellung). Evtl. wird eine Immissionsprognose erforderlich.

Antragsunterlagen:

Bitte beachten Sie auch unsere Informationen zu den Antragsunterlagen auf der Rückseite.

Ihr Ansprechpartner

Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Burgwall 14
44135 Dortmund

Öffnungszeiten Bauaufsicht:

donnerstags 13.00–17.00 Uhr
nach vorheriger Terminabsprache
Im Internet unter: dortmund.de/bauaufsicht

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und
Bauordnungsamt



INFOBLATT

Werbeanlagen

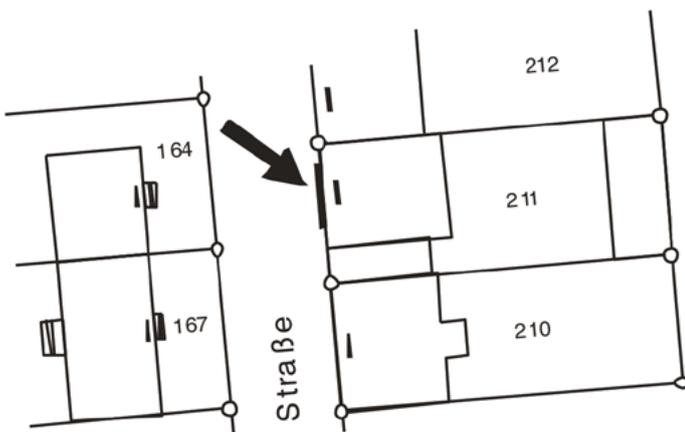
Beizubringende Unterlagen für den Antrag auf Genehmigung einer Werbeanlage:

Antragsformular:

Dieses erhalten Sie bei uns, Burgwall 14, Raum 2, oder im Internet unter <https://www.dortmund.de/themen/planen-und-bauen/bauordnung/antragsformulare/>. Bitte füllen Sie das Antragsformular sorgfältig aus und fügen Sie nachfolgend genannte, notwendige Unterlagen bei. Der Bauantrag ist sowohl vom Antragsteller als auch vom Planverfasser zu unterschreiben. Die übrigen Bauvorlagen brauchen nur vom Planverfasser unterschrieben zu sein.

Auszug aus dem Liegenschaftskataster im Maßstab 1:5000 und Lageplan im Maßstab 1:500:

Der Auszug ist kostenpflichtig erhältlich beim Vermessungs- und Katasteramt, Märkische Straße 24–26, www.vermessung.dortmund.de. Der Auszug darf nicht älter als 6 Monate sein. Der Lageplan kann auf Basis des Auszugs selbst angefertigt werden. Bitte markieren Sie auf dem Lageplan den Ort der Werbeanlage und verdeutlichen dies mit einem Pfeil.



Vorhaben
Anschrift

Datum
Unterschrift

• Zeichnungen:

Zeichnen Sie die geplante Werbeanlage maßstäblich in die Fassadenansicht ein und geben Sie deren Farbe und deren Länge, Höhe und Höhe über Gelände an. Fassadenansicht im Maßstab 1:50 oder 1:100.

• Farbiges Foto oder farbige Fotomontage:

Stellen Sie die geplante Werbeanlage maßstabsgerecht in Verbindung mit dem Gebäude oder der Freifläche dar. Achten Sie bitte auf eine gute Bildqualität. Architektur und Architekturteile müssen deutlich zu erkennen sein.

Fertigen Sie ein Übersichtsfoto des Anbringungsortes. Andere in der Nähe befindliche Werbeanlagen sollten darauf erkennbar sein.

Beschreibung:

Geben Sie die verwendeten Werkstoffe, Grundfarben und Art der Beleuchtung an. Bei komplexeren Werbeanlagen legen Sie dem Antrag eine ausführliche technische Beschreibung des Herstellers bei.

Bei LED-Werbung sind anzugeben:

- Bildwechselzeit
- Bildwechselart (blitzen, fließen)
- Bildfrequenz in Hz
- Farben
- Neigung und Höhe der Leuchte
- Betriebszeit (Uhrzeit)
- Entfernung zum nächstgelegenen Fenster
- Mittlere Beleuchtungsstärke im Fenster des gestörten Raums (Lux)
- Informationsgehalt

Herstellungskosten

Geben Sie die aufgeschlüsselten Herstellungskosten der Werbeanlage einschließlich der Montagekosten und der Mehrwertsteuer an.

Bitte beachten Sie:

Damit der Antrag zügig bearbeitet werden kann, benötigen wir die Unterlagen in 2-facher Ausfertigung.

Für detaillierte Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes, dortmund.de/stadtplanungsamt, zur Verfügung. Gern vereinbaren wir auch ein persönliches Beratungsgespräch, um Fragen vor Antragsstellung zu klären.